

Welcome Centre

Philipps

Universität
MarburgA close-up photograph of two hands with light-colored nail polish gently holding a small, pink piggy bank. The piggy bank is the central focus, with its snout and ears clearly visible. The background is a soft, out-of-focus light blue.

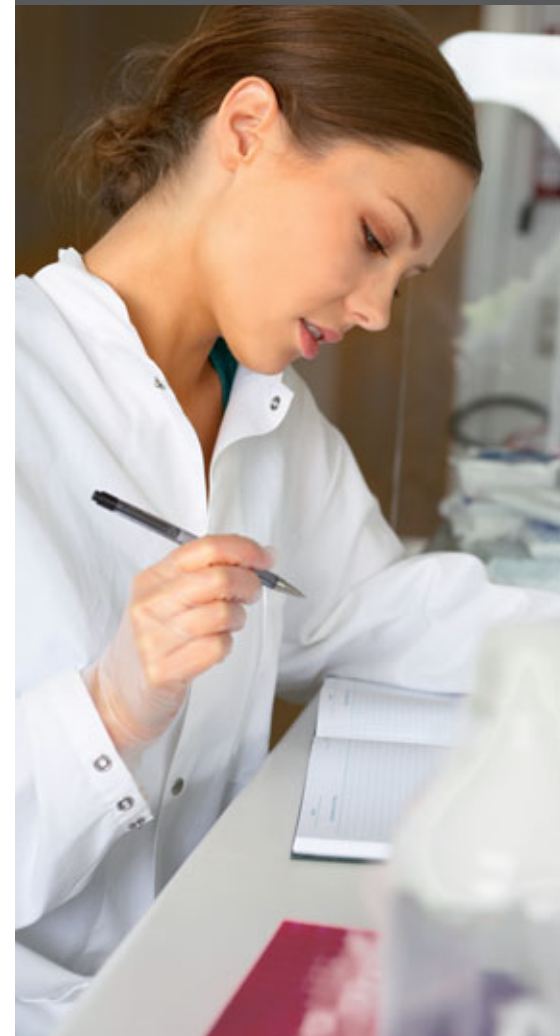
STEUERN IN DEUTSCHLAND

9.1 AUFENTHALT MIT STIPENDIUM

Falls Sie Ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland im Rahmen eines Stipendiums verbringen, sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des deutschen Einkommenssteuergesetzes von der Steuer befreit. Hier empfiehlt sich Rücksprache mit Ihrem jeweiligen Stipendiengeber. Außerdem sollten Sie sich erkundigen, ob Ihr in Deutschland gezahltes Stipendium in Ihrem Heimatland versteuert werden muss.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Stipendien in Deutschland sind:

- Vergabe des Stipendiums aus öffentlichen Mitteln oder durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger (soweit nach deutschem Recht anerkannt)
- Vergabe des Stipendiums zur Förderung der Forschung bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung
- Das Stipendium ist nicht höher als zur Erfüllung der Forschungsaufgabe oder zur Bestreitung des Lebens- und Ausbildungsbedarfs erforderlich
- Gewährung des Stipendiums nach den Richtlinien des Gebers
- Das Stipendium beinhaltet keine Gegenleistungspflicht oder Arbeitnehmertätigkeit des Empfängers



9.2 AUFENTHALT MIT ARBEITSVERTRAG

Falls Sie Ihren Forschungsaufenthalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag in Deutschland verbringen und länger als ein halbes Jahr bleiben, werden Sie grundsätzlich in Deutschland nach Ihrem insgesamt weltweit erwirtschafteten Einkommen und Vermögen besteuert.

EINKOMMENSTEUER

Die Einkommensteuer wird unmittelbar von Ihrem Gehalt abgezogen und vom Arbeitgeber, also von der Universität, direkt an den Staat abgeführt. Die Höhe der Steuern hängt von Einkommen, Familienstand und Steuerklasse ab. Bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses und vor Beginn jedes neuen Kalenderjahres reichen Sie Ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte ein. Sie enthält persönliche Merkmale, die bei der Besteuerung berücksichtigt werden, zum Beispiel, ob Sie verheiratet sind oder Kinder haben. Diese Karte erhalten Sie im Einwohnermeldeamt Ihrer Stadt. Derzeit wird allerdings an einer Umstellung auf ein elektronisches Verfahren gearbeitet: Jeder gemeldeten Person wird in Zukunft eine sogenannte Identifikationsnummer zugewiesen, die ein Leben lang ihre Gültigkeit behält. Diese Nummer erhalten Sie in der Regel per Post ein paar Tage nach der Anmeldung im Einwohnermeldeamt. Für eine Übergangszeit wird die Lohnsteuerkarte in Papierform weiter ausgegeben; sie wird voraussichtlich 2011 ganz abgeschafft und durch die persönliche Steuer-Identifikationsnummer ersetzt.

TIPP: Lohnsteuerkarte

Eine Lohnsteuerkarte erhalten Sie im Einwohnermeldeamt, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate haben. Sollten Sie nur für einen kürzeren Zeitraum in Deutschland arbeiten, beantragen Sie stattdessen eine Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer.


9.3 DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Um zu verhindern, dass Ausländer gleichzeitig in Deutschland und ihrem Heimatland besteuert werden, gibt es mit vielen Ländern sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen. Darin wird geregelt, in welchem Land Steuern gezahlt werden müssen.

Wenn Sie kürzer als ein halbes Jahr (183 Tage) bleiben, wird das Gehalt im Heimatland besteuert, wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber tätig sind und ein Doppelbesteuerungsabkommen für diesen Fall das Besteuerungsrecht dem Heimatland zuweist. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, wird das Gehalt in Deutschland besteuert.


Mit einigen Ländern gibt es die Vereinbarung, dass Hochschullehrer und Forscher, die für höchstens zwei Jahre nach Deutschland kommen, um hier in einer öffentlichen Forschungseinrichtung zu forschen, ihre Steuern im Heimatland zahlen können. Im Einzelnen kann dies den Regelungen zum Doppelbesteuerungsabkommen, die es für EU-Mitgliedstaaten und auch einige andere Staaten gibt, entnommen werden.

Eine Länderübersicht bestehender Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen:


 www.bundesfinanzministerium.de > Wirtschaft und Verwaltung > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen


Vor Ort in Marburg: Doppelbesteuerung

Den ‚Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer‘ können Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums des Landes Hessen herunterladen.


 www.formulare-bfinv.de
(Über die Formularsuchmaske können Sie dann den entsprechenden Antrag suchen.)

Bei Doppelbesteuerungsfragen ist für die Mitarbeiter der Philipps-Universität Marburg, die im Marburger Stadtgebiet wohnen, das Finanzamt Marburg-Biedenkopf zuständig.

 **Finanzamt Marburg-Biedenkopf**
Robert-Koch-Straße 7
35037 Marburg

 Tel.: 0 64 21 / 6 98-0

Nützliche Informationen, Formulare und Merkblätter zum Thema Steuer und Doppelbesteuerung in Hessen finden Sie auch auf den Internetseiten der Oberfinanzdirektion Frankfurt:

 www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de

9.4 STEUERERKLÄRUNG


Am Ende eines Kalenderjahres haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Lohnsteuerausgleich bei dem Finanzamt an Ihrem Wohnort zu stellen.

Mit diesem können Sie unter Umständen einen Teil der gezahlten Steuern zurückerstattet bekommen. Die dafür benötigten Unterlagen erhalten Sie beim örtlichen Finanzamt oder im Rathaus. Sie können die Steuererklärung auch von Ihrem Heimatland aus schreiben, wenn Sie bereits zurückgekehrt sind. Sie sollte bis zum Mai des folgenden Jahres beim örtlichen Finanzamt abgegeben werden, spätestens aber bis zum 31. Dezember. Wenn das Finanzamt die Steuererklärung bearbeitet hat, bekommen Sie einen „Steuerbescheid“, in dem steht, ob und in welcher Höhe Ihnen Steuern rückerstattet werden.


In vielen Fällen bewährt es sich, für die Erstellung einer Steuererklärung kostenpflichtig die Unterstützung eines Steuerberaters hinzuzuziehen.

TIPP:

Sie können nach Ihrem zuständigen Finanzamt im Internet suchen:

 <http://gemfa.bfinv.de>

Eine Steuerberaterdatenbank finden Sie im Internet:

 www.dstv.de/suchservice

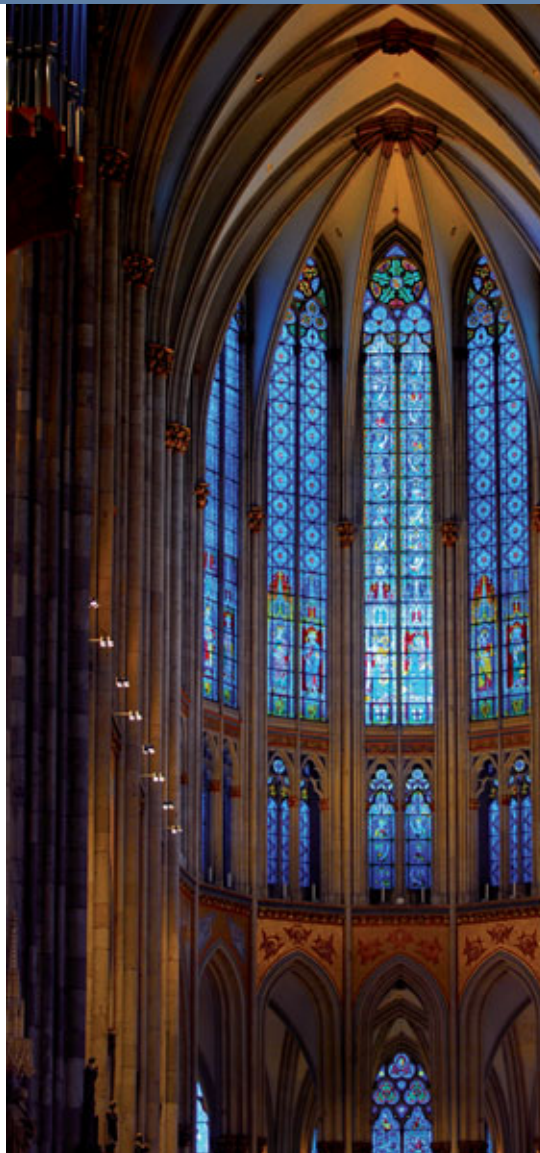
Beratung bietet für Mitglieder auch der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring:

 www.lhrd.com




9.5 KIRCHENSTEUER

Eine Besonderheit in Deutschland ist die staatlich eingezogene Kirchensteuer. Religionsgemeinschaften haben unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kirchensteuern durch das Finanzamt einzuziehen zu lassen. Für die großen Kirchen wird die Kirchensteuer (ca. 9 % der Einkommensteuer) vom Staat zusammen mit der Lohnsteuer eingezogen und automatisch von Ihrem monatlichen Gehalt abgeführt. Daher müssen Sie bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt Ihre Religionszugehörigkeit angeben.

Wenn Sie der Römisch-katholischen Kirche, der Lutheranischen oder Reformierten Evangelischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde oder bestimmten evangelischen Freikirchen angehören, müssen Sie in Deutschland Kirchensteuer zahlen. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie zum Beispiel der Anglikanischen Kirche oder der Orthodoxen Kirche angehören. In Zweifelsfällen können Sie sich beim Einwohnermeldeamt beraten lassen.



Nützliche Informationen zum Thema Steuer in Deutschland finden Sie im Internet unter:

-  www.bundesfinanzministerium.de
(Bundesfinanzministerium)
-  www.dstv.de
(Deutscher Steuerberaterverband – Steuerberater-Datenbank)
-  www.steuerliches-info-center.de
(Bundesfinanzverwaltung)